

Baudepartement des Kantons Schwyz Regierungsrat André Rüegsegger Postfach 1250 6431 Schwyz

Mail: bd@sz.ch

Schwyz, 15. Juni 2022

Vernehmlassung Teilrevision Enteignungsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Die Mitte Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum Entwurf einer Teilrevision des Enteignungsgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Enteignungsentschädigung für Kulturland

Anlass für die vorliegende Revision ist die vom Kantonsrat mit 85 zu 5 Stimmen erheblich erklärte Motion M 14/20 «Anpassung der kantonalen Entschädigungsansätze für landwirtschaftliches Kulturland bei Enteignungen». Diese forderte die Schaffung einer rechtlichen Grundlage, mit der bei Enteignungen nach kantonalem Recht für das landwirtschaftliche Kulturland das Dreifache des Schätzungswertes als Enteignungsentschädigung bezahlt wird. Damit soll eine Angleichung an die Enteignungen nach Bundesrecht erfolgen. Gemäss dem per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Art. 19 lit. a^{bis} des Bundesgesetzes über die Enteignung wird bei der Enteignung von Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) ebenfalls das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGBB vergütet.

Die Vernehmlassungsvorlage übernimmt den Wortlaut der bundesrechtlichen Regelung und sieht demgemäss in Erfüllung der erheblich erklärten Motion vor, dass für Kulturland im Geltungsbereich des BGBB auch bei Enteignungen nach kantonalem Recht das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGBB vergütet wird. Für diese identische Regelung wie im Bundesrecht sprechen nicht nur Gründe der Rechtsgleichheit,

sondern auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum bundesverfassungsmässigen Grundsatz der vollen Entschädigung. In BGE 127 I 185 hat das Bundesgericht festgehalten, dass im Rahmen von formellen kantonalrechtlichen Enteignungen mehr als der ganze Schaden ersetzt werden kann und damit Vergütungen ausgerichtet werden dürfen, die den Rahmen des Anspruchs auf volle Entschädigung übersteigen. Mit Blick auf das Rechtsgleichheitsgebots (Art. 8 BV) und das damit verbundene Willkürverbot (Art. 9 BV) hielt es allerdings fest, dass die Festlegung eines einheitlichen Höchstpreises für sämtliche Enteignungen nach kantonalem Recht, ohne etwa Lage und Qualität des entsprechenden Grundstückes mitzuberücksichtigen, gegen diese Grundsätze verstossen würden. Mit dem Gesagten teilt Die Mitte Schwyz die Auffassung, dass kein pauschaler Höchstpreis über den ganzen Kanton hinweg festgelegt werden soll (wie es teilweise in der Beratung der Motion im Kantonsrat gefordert wurde), sondern der jeweils massgebende Höchstpreis im Einzelfall aufgrund der konkreten Verhältnisse (Lage, Qualität des Bodens etc.) individuell zu ermitteln ist. Jedoch sind wir der Meinung, dass im Gesetz eine Mindestentschädigung pro m² Landfläche festgelegt werden soll, die nicht unterschritten werden darf. Damit soll vermieden werden, dass in Zukunft tiefere Entschädigungen bezahlt werden als dies heute der Fall ist, weil dies den Ansinnen der Motion M 14/20 widersprechen würde. Wir halten eine Mindestentschädigung von 20 Franken pro m² Landfläche für angemessen und vereinbar mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Wir schlage demzufolge vor § 19 Bst. b des Enteignungsgesetzes wie folgt zu formulieren:

(Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:)

 b) für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB) das Dreifache des ermittelten Höchstpreises gemäss Art. 66 Abs. 1 BGBB, mindestens aber 20 Franken pro m² Landfläche;

Richtigerweise wird im Vernehmlassungsbericht festgehalten, dass zusätzlich zur Enteignungsentschädigung allfällige Inkonvenienzen, also ein allfälliger Minderwert, der entsteht, wenn von einem Grundstück oder von mehreren zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird, sowie die weiteren Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen, weiterhin zusätzlich auszurichten sind.

Übergangsrecht

Die Vernehmlassungsvorlage sieht keine Übergangsregelung vor. Auch im Vernehmlassungsbericht finden sich dazu keine Ausführungen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist aus Sicht der Mitte Schwyz sinnvoll. Das Interesse, das neue Recht möglichst rasch und umfassend wirksam werden zu lassen, verlangt, dass das neue Recht auch auf Enteignungsverfahren angewendet wird, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bereits eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Das neue Recht soll also nach Inkrafttreten auf alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht angewendet werden.

Fazit

Die Mitte Schwyz ist mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden. Sie setzt die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion um und beachtet die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Allerdings sollte die Vorlage mit einer Übergangsbestimmung ergänzt werden,

wonach das neue Recht auf alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht anwendbar ist.

Die Mitte Schwyz behält sich vor, im Zuge der Kommissionsberatung weitere Anträge zu stellen und Bemerkungen anzubringen.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung.

Freundliche Grüsse Die Mitte Schwyz

Bruno Beeler Präsident Matthias Kessler Fraktionschef

1 n 12